68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/1202/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	05.05.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung der Verwaltung über die Änderung des LNatSchG NRW 2022

Sachverhalt:

Durch Gesetz vom 01.02.2022 wurde das Landesnaturschutzgesetz NRW mit Wirkung ab 19.02.2022 (§ 34 Abs. 4 - landesweites Kompensationsflächenverzeichnis - ab 19.08.2022) geändert. Das Änderungsgesetz und seine Begründung sind als Anlage zu dieser Mitteilung im Informationsportal abrufbar.

Wesentliche Inhalte der Änderung:

§ 2 Abs. 7 LNatSchG NRW

Verstärkte Verpflichtung zur Schaffung bzw. Erhöhung des ökologischen wertes von Flächen der öffentlichen Hand, namentlich auch Verkehrsbegleitgrün.

§ 31 Abs. 1 und Abs. 6-9 LNatSchG NRW

Möglichst weitgehende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen durch Inanspruchnahme von Ökokonten, Flächenaufwertungen, Entsiegelungen, Vernetzungen, aufwertende Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen und produktionsintegrierte Maßnahmen unter Beachtung des Funktionsbezugs sowie Berücksichtigung von Flächenaufwertungen bei Deich-Rückverlegungen.

§ 34 Abs. 1 und Abs. 4 LNatSchG NRW

Mitteilungspflicht für Kommunen über Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung an die Unteren Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis (nur => 500 qm).

Veröffentlichung der landesweiten Verzeichnisse über Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldverwendung durch das LANUV NRW im Internet nach Bereitstellung einer landesweit einheitlichen Informationstechnik.

§ 75 Abs. 1 LNatSchG NRW

Einführung einer Frist zur Stellungnahme des Naturschutzbeirates über einen Beiratswiderspruch von höchstens 6 Wochen. Unterrichtungspflicht der Unteren Naturschutzbehörde gegenüber der Höheren Naturschutzbehörde über einen Widerspruch. Abschließende Entscheidung der Vertretungskörperschaft / des beauftragten Ausschusses über den Beiratswiderspruch. Wegfall des Widerspruchsrechts des Beirates bei beabsichtigten Ausnahmen.

Anlagen:

Gesetz zur Änderung des LNatSchG NRW 2022 Gesetz zur Änderung des LNatSchG NRW 2022 Begründung